



Schlussbericht
über die
Prüfung
des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2017
der
Gemeinde Lemwerder

Prüfer/-in:
Annika Eidner
Kai Schäfer

Prüfungszeit:
21.10.2024 bis 15.06.2026
mit größeren Unterbrechungen

Inhaltsverzeichnis

1. PRÜFUNGSauftrag	1
2. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	1
3. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	4
3.1 Wesentliche Prüfungsfeststellungen	4
4. Organisation des Rechnungswesens	6
4.1 Allgemeines	6
4.2 Rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem	6
4.3 Inventur	8
4.4 Buchführung	8
5. Jahresabschluss	10
5.1 Allgemeines	10
5.2 Ergebnisrechnung	11
5.3 Finanzrechnung	11
5.4 Bilanz	12
5.4.1 Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen	12
5.4.2 Immaterielles Vermögen	12
5.4.3 Sachvermögen	13
5.4.4 Finanzvermögen	14
5.4.5 Liquide Mittel	14
5.4.6 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	14
5.4.7 Nettoposition	15
5.4.8 Schulden	16
5.4.9 Rückstellungen	17
5.4.10 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	17
5.4.11 Angaben unter der Bilanz	18
5.5 Fazit	18
6. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR HAUSHALTSWIRTSCHAFT	19
6.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft	19
6.2 Haushaltswirtschaftliche Organisation	19
6.3 Haushaltswirtschaftliche Instrumente	19
6.3.1 Teilhaushalte	19
6.3.2 Produkte	20
6.3.3 Budgets	20
6.4 Haushaltswirtschaftliche Prozesse	21
6.4.1 Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2016	21
6.4.2 Erlass der Haushaltssatzung	21
6.4.3 Vorläufige Haushaltsführung	22
6.4.4 Festsetzungen des Haushaltsplanes	22
6.4.5 Ausführung des Haushaltsplanes	23
6.4.6 Kreditaufnahmen	25
6.4.7 Verpflichtungsermächtigungen	25
6.4.8 Liquiditätskredite	25

6.4.9	Entwicklung der Realsteuern	25
6.4.10	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	26
6.4.11	Haushaltsreste	26
6.5	Haushaltswirtschaftliche Lage	27
6.5.1	Deckung der Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung	27
6.5.2	Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung	28
7.	PRÜFUNGSVERMERK	30
8.	BESTANDTEILE UND ANLAGEN	32

1. PRÜFUNGSauftrag

Die Gemeinde Lemwerder muss für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 128 Abs. 1 NKomVG einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufstellen.

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG ist das Rechnungsprüfungsamt zuständig für die Prüfung des Jahresabschlusses.

Die Gemeinde Lemwerder verfügt nicht über ein eigenes Rechnungsprüfungsamt. Daher wird die Prüfung gemäß § 153 Abs. 3 NKomVG vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wesermarsch durchgeführt.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses 2017 berichtet das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG mit diesem Schlussbericht.

Der Prüfbericht wurde auf Grundlage der Prüfungsleitlinie 260 – Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen – des Instituts der Rechnungsprüfer erstellt.

2. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Die Gemeinde Lemwerder hat mit Ratsbeschluss vom 20.06.2024 vom Niedersächsischen Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) in Teilen Gebrauch gemacht. Für die Jahresabschlüsse 2017 bis einschließlich 2022 verzichtet die Gemeinde auf die Erstellung des Anhangs und der Teilergebnisrechnungen sowie Teilfinanzrechnungen. Gegenstand der Prüfung waren daher der Jahresabschluss 2017 (*ohne den Anhang und ohne die Pflichtanlagen gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG*) und die Buchführung.

Der Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses ergibt sich aus § 156 NKomVG.

Danach umfasst die Prüfung, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten,

Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Hinzugezogen wurden unter anderem:

- der Haushaltsplan, die Haushaltssatzung und die Genehmigungsunterlagen,
- die Buchhaltung,
- die Nebenbuchhaltung sowie
- die Belege.

Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. In diesem Zusammenhang erfolgt die Prüfung des Jahresabschlusses auf Grundlage der Prüfungsleitlinie 200 – Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen – des Instituts der Rechnungsprüfer unter Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes.

Die Prüfung des Jahresabschlusses muss Aussagen über das Prüfergebnis unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit mit hinreichender, nicht aber mit absoluter Sicherheit treffen können. Dazu ist es erforderlich, sich im Rahmen der Prüfung auf wesentliche Vorgänge – im Hinblick auf die Auswirkung auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage – zu beschränken. Insofern bleibt unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit ein Risiko bestehen, dass bei der Prüfung Fehler unentdeckt bleiben.

Unter Berücksichtigung des vorgenannten Grundsatzes sowie des Bearbeitungsrückstandes der Gemeinde Lemwerder bei der Erstellung ihrer Jahresabschlüsse wurden bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 insbesondere die wesentlichen Prüffelder zur Prüfung herangezogen. Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss grundsätzlich auf der Basis von Stichproben beurteilt. Partiiell wurden zu den einzelnen Posten innerhalb der Prüffelder ausschließlich Plausibilitätsprüfungen vorgenommen.

Die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlichen Tatbeständen, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses betreffen, waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Insbesondere wurden folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

Es wurde geprüft, ob die Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände auf der Grundlage der vom Niedersächsischen Innenministerium verbindlich vorgeschriebenen Abschreibungstabelle festgelegt wurden.

Die Werthaltigkeit der Forderungen wurde insbesondere durch eine Analyse der Alters-

struktur geprüft.

Bankbestätigungen von Kreditinstituten wurden von der Gemeinde Lemwerder eingeholt und zur Prüfung vorgelegt.

Die Rückstellungen wurden insbesondere durch Befragung von Mitarbeitern auf Vollständigkeit untersucht. Die zutreffende Ermittlung der Rückstellungshöhe wurde durch eine stichprobenhafte Prüfung der Berechnungen und eine kritische Beurteilung der vorgenommenen Schätzungen geprüft.

Zur Prüfung der Pensionsrückstellungen lag dem Rechnungsprüfungsamt die Berechnung der Versorgungskasse Oldenburg zum Stichtag 31.12.2017 vor. Auf Grund der Einschätzung der Qualifikation der Versorgungskasse sowie der Beurteilung von Art und Umfang der Tätigkeit hat sich das Rechnungsprüfungsamt bei der Prüfung auf die Arbeitsergebnisse gestützt.

Die zur Prüfung angeforderten Unterlagen und erforderlichen Auskünfte konnten von der Verwaltung nicht im vollen Umfang erbracht werden.

Es fehlten insbesondere:

[F] Aus der für die Prüfung herangezogenen Stichprobe konnte die Gemeinde zu 38 Buchungsvorgängen keine oder keine hinreichenden Belege vorlegen.

Am 25.06.2026 wurde die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 sowie der vorgelegten Prüfungsunterlagen und erteilten Auskünfte durch die Bürgermeisterin der Gemeinde Lemwerder schriftlich bestätigt.

Prüfbemerkungen, die die Buchhaltung betreffen, wurden unabhängig von ihrer Wichtigkeit in einer wertmäßigen Feststellungsliste aufgenommen. **Die wertmäßige Feststellungsliste ist diesem Prüfbericht als Anlage 8.2.1 beigelegt. Die dort gekennzeichneten Umbuchungen sind im Jahresabschluss 2018 umzusetzen.** Darüber hinaus sind weitere Prüfbemerkungen Inhalt dieses Berichts.

3. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Der vorliegende Bericht beinhaltet die Feststellungen der Prüfer*innen.

Im Bericht werden die Prüfungsfeststellungen wie folgt hervorgehoben:

Beanstandungen durch die Kennzeichnung **[B]**,
Fehler durch die Kennzeichnung **[F]**,
Hinweise durch die Kennzeichnung **[H]** und
Empfehlungen durch die Kennzeichnung **[E]**.

Beanstandungen weisen auf einen Verstoß gegen die ordnungsmäßige Aufstellung des Jahresabschlusses, die ordnungsmäßige Haushaltsausführung oder sonstige Bestimmungen hin und sind kurzfristig abzustellen. Eine Stellungnahme der Bürgermeisterin ist erforderlich.

Fehler weisen auf Mängel bei der ordnungsmäßigen Aufstellung des Jahresabschlusses, bei der ordnungsmäßigen Haushaltsausführung oder bei der Umsetzung sonstiger Bestimmungen hin und sind mit der Aufstellung künftiger Jahresabschlüsse zu beachten.

Hinweise stellen Fehler von untergeordneter Bedeutung dar, die keine wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung oder die Aussagekraft des Jahresabschlusses haben, jedoch bei künftigen Jahresabschlüssen zu beachten sind.

Empfehlungen stellen Anregungen des Rechnungsprüfungsamtes dar.

3.1 Wesentliche Prüfungsfeststellungen

Folgende wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich ergeben:

[B] Aufgrund einer technisch fehlerhaften Abwicklung bei Buchungen ohne Zahlungsfluss wird der Endbestand der Finanzmittel in der Finanzrechnung um rd. 2,8 Mio. € höher als der tatsächliche Bestand der liquiden Mittel ausgewiesen (vgl. 4.4).

[B] Es wurden Buchungen in der Finanzrechnung ausgewiesen, ohne dass ein Zahlungsfluss vorhanden war (vgl. 4.4).

[B] Die Gewerbesteuerumlage wird aufgrund einer falschen Periodenzuordnung im Haushaltsjahr 2018 um rd. 2,8 Mio. € zu hoch ausgewiesen (vgl. 5.2).

[B] Es wurden keine Einzel- und Pauschalwertberichtigungen für den Forderungsbestand ermittelt und entsprechend ausgewiesen (vgl. 5.4.4).

[B] Es wurden keine der aus § 21 Abs. 1 KomHKVO erforderlichen Maßnahmen umgesetzt (vgl. 6.2).

[B] Die Gemeinde hat für die Investitionsmaßnahme "Ernst-Rodiek-Halle - 4. BA" Ermächtigungen i. H. v. rd. 444 T€ ins Haushaltsjahr 2018 übertragen ohne eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage vorlegen zu können (vgl. 6.4.11).

[B] Es wurde keine erforderliche Inventur für das Sachvermögen durchgeführt (vgl. 4.3).

Die Erläuterungen der wesentlichen Prüfungsfeststellungen sowie weiterer Prüfungsfeststellungen erfolgen in diesem Bericht.

4. Organisation des Rechnungswesens

4.1 Allgemeines

Gemäß § 110 Abs. 3 NKomVG ist das Rechnungswesen nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung zu führen.

Gemäß § 37 KomHKVO muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle und über die wirtschaftliche Lage der Kommune vermittelt.

Die Finanzvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen. Die Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und nachprüfbar sein.

Wird die Buchführung durch automatische Datenverarbeitung unterstützt, so muss sichergestellt werden, dass nur Programme verwendet werden, die mit dem geltenden Recht übereinstimmen und die für die Kommune zugänglich dokumentiert sind.

4.2 Rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem

Ein Internes Kontrollsystem (IKS) besteht aus den von der Verwaltungsleitung eingeführten, systematisch gestalteten, technischen und organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen mit dem Ziel

- der Sicherstellung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns,
- der Sicherstellung der Effektivität, Effizienz und Wirtschaftlichkeit von Prozessen,
- des Vermögensschutzes durch die Verhinderung und Aufdeckung von Vermögensschädigungen aufgrund von Fehlern, Betrug, Untreue und anderen Unregelmäßigkeiten und
- der Sicherstellung der Verlässlichkeit der Daten des Finanz- und Rechnungswesens.

Eine Richtlinie zur Durchführung der Inventur wurde bisher von der Gemeinde Lemwerder nicht erlassen.

Insbesondere zur ordnungsmäßigen Durchführung der regelmäßig vorzunehmenden umfangreichen körperlichen Bestandsaufnahme ist es erforderlich, eine Inventurrichtli-

nie mit dem notwendigen Regelungsgehalt zu erlassen.

Eine Bilanzierungsrichtlinie hat die Gemeinde Lemwerder vorgelegt. Diese war jedoch weder datiert noch von der/dem Hauptverwaltungsbeamten/-in unterzeichnet. Zudem umfasst die Bilanzierungsrichtlinie Regelungen zu ausschließlich vier speziellen Geschäftsvorfällen. Eine der Regelungen entspricht dabei nicht den gesetzlichen Vorgaben aus § 44 Abs. 4 KomHKVO.

Insbesondere zur ordnungsmäßigen und bewertungsstetigen Aktivierung und Passivierung der Vermögensgegenstände bzw. Schuldposten ist es erforderlich, eine Bilanzierungsrichtlinie mit dem notwendigen Regelungsgehalt zu erlassen.

Die gemäß § 43 Abs. 1 KomHKVO erforderliche und im Haushaltsjahr 2017 gültige Dienstanweisung zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung wurde am 01.07.2014 erlassen. Für das Haushaltsjahr 2017 war die Dienstanweisung in der Fassung vom 01.11.2015 gültig.

Hinsichtlich der in der Dienstanweisung notwendig zu erlassenden Regelungen, insbesondere §§ 30, 41 Abs. 4 und 42 Abs. 3 und 4 KomHKVO, wird auf die Ausführungen im Kassenprüfungsbericht vom 21.11.2017 verwiesen.

Im Kassenprüfungsbericht vom 21.11.2017 wurde insbesondere folgende wesentliche Feststellung getroffen:

"Insgesamt ist [...] festzustellen, dass die Durchführung der Vollstreckung durch die gesetzlich vorgesehen Vollstreckungshandlungen unzureichend ist."

Ein zentrales Vertragsregister über alle wesentlichen Verträge der Gemeinde Lemwerder wird geführt.

Ein zentrales Prozessregister über alle wesentlichen gerichtlichen Verfahren der Gemeinde Lemwerder wird nicht geführt.

Aufgrund der Größe der Gemeinde erscheint ein zentrales Prozessregister nicht notwendig. Für die Prüfung benötigte Informationen zu allen Rechtsstreitigkeiten konnten zeitnah vorgelegt werden. Es ergaben sich keine Hinweise auf weitere, nicht im Jahresabschluss berücksichtigte Rechtsstreitigkeiten.

[H] Die Prüfung hat ergeben, dass das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem der Gemeinde Lemwerder nicht hinreichend ausgestaltet ist. Insbesondere die Feststellungen unter Punkt 4.4 zeigen auf, dass eine Inventur- und Bilanzierungsrichtlinie sowie weitere Regelungen zu den Buchungsvorgängen erforderlich sind, um die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.

4.3 Inventur

Die Gemeinde Lemwerder hat gemäß § 39 Abs. 1 S. 1 KomHKVO zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Inventur durchzuführen. Die Inventur erfolgt grundsätzlich gemäß § 39 Abs. 1 S. 2 KomHKVO durch eine körperliche Bestandsaufnahme.

Auf eine körperliche Bestandsaufnahme kann insbesondere bei Vermögensgegenständen verzichtet werden, sofern anhand vorhandener Verzeichnisse oder durch ein Fortschreibungsverfahren gem. § 40 Abs. 1 S. 1 und 2 KomHKVO gesichert ist, dass das Inventar die tatsächlichen Verhältnisse zutreffend darstellt.

[B] Die Prüfung hat ergeben, dass die Gemeinde Lemwerder keine ordnungsmäßige Inventur durchgeführt hat.

Es wurde keine körperliche Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für den Jahresabschluss 2017 vorgenommen. Ein Ausnahmetatbestand aus § 40 Abs. 1 KomHKVO, der den Verzicht auf eine körperliche Bestandsaufnahme rechtfertigt, lag nicht vor.

Die Gemeinde Lemwerder hat unverzüglich eine den haushaltswirtschaftsrechtlichen Anforderungen entsprechende Inventur durchzuführen.

4.4 Buchführung

Das Rechnungswesen umfasst die Finanzbuchhaltung, inklusive einer Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, sowie die Anlagenbuchhaltung.

Die buchhalterische Erfassung der Geschäftsvorfälle erfolgt zentral in der Kämmerei der Gemeinde Lemwerder.

Die für das Haushalts- und Rechnungswesen eingesetzte Software my SAP ERP in Form des Templates KDO-doppik&more, die von Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) bereitgestellt wird, wurde von der Gemeinde Lemwerder mit Verfügung vom 30.03.2023 formal nach § 37 Abs. 5 Nr. 1 KomHKVO freigegeben. Die Gemeinde hat sich weiterhin stetig zu vergewissern (z.B. bei Updates), dass die eingesetzte Software ausreichend sicher arbeitet und eine verlässliche Dokumentation vorliegt.

Die weiteren Anforderungen an die Buchführung sowie an Bücher und Belege ergeben sich aus den §§ 36 ff. KomHKVO.

Insbesondere muss nach § 37 Abs. 1 KomHKVO die Buchführung so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle und über die wirtschaftliche Lage vermittelt.

Bei der stichprobenartigen Belegprüfung der Geschäftsvorfälle wurden folgende Feststellungen getroffen:

[B] Es wurden Einzahlungen in der Buchhaltung ausgewiesen, obwohl diese erst im Haushaltsjahr 2018 zahlungswirksam eingegangen sind (59.500,00 €).

[B] Der Endbestand der Finanzmittel in der Finanzrechnung weicht um rd. 2,8 Mio. € vom Bestand der Liquiden Mittel ab, da insbesondere die Buchungen für Rückstellungen technisch nicht korrekt abgewickelt worden sind.

[F] Die Gemeinde hatte eine Forderung i. H. v. 26.200,00 € ausgewiesen. Die Forderung war jedoch zahlungswirksam vom Schuldner im Haushaltsjahr 2017 beglichen worden.

[F] Die Gemeinde konnten aus den für die Prüfung gezogenen Stichproben zu 38 Buchungsvorgängen keine oder keine hinreichenden Belege vorlegen.

[H] Es wurden Buchungen für den aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten vorgenommen, ohne dass die Sachverhalte bekannt waren und entsprechende Belege existierten (3.657,70 € und 5.217.43 €).

Die Geschäftsvorfälle wurden insofern nicht ordnungsgemäß abgewickelt.

Das Land Niedersachsen hat einen verbindlichen Kontenrahmen erstellt. Auf dieser Grundlage hat die Gemeinde Lemwerder gemäß § 37 Abs. 4 KomHKVO für die eingerichteten Konten einen Kontenplan zu erstellen.

Für die vorhandenen Konten wurde gemäß § 37 Abs. 4 KomHKVO ein Kontenplan eingerichtet. Dieser Kontenplan wurde auf Grundlage des vom Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) bekannt gegebenen Kontenrahmens gegliedert und hinsichtlich der besonderen Erfordernisse der Gemeinde Lemwerder weiter differenziert.

[H] Die stichprobenartige Belegprüfung hat ergeben, dass die verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum niedersächsischen Kontenrahmen bei der Erfassung der Geschäftsvorfälle in Einzelfällen nicht eingehalten worden sind.

Die Buchführung entspricht daher - insbesondere aufgrund der fehlerhaften Abwicklung der o. g. Geschäftsvorfälle in der Buchhaltung - eingeschränkt den gesetzlichen Vorschriften.

5. Jahresabschluss

5.1 Allgemeines

Der Jahresabschluss ist gemäß § 128 Abs. 1 NKomVG nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermitteln.

Er besteht gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG aus

1. einer Ergebnisrechnung,
2. einer Finanzrechnung,
3. einer Bilanz und
4. einem Anhang.

Gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG sind dem Anhang

1. ein Rechenschaftsbericht,
2. eine Anlagenübersicht,
3. eine Schuldenübersicht,
4. eine Rückstellungsübersicht,
5. eine Forderungsübersicht und
6. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

beizufügen.

Mit Ratsbeschlusses vom 20.06.2024 hat die Gemeinde Lemwerder den Verzicht auf Erstellung des Anhangs und seiner Anlagen i. S. d. NBKAG beschlossen (sh. auch Punkt 2.).

Die für den Jahresabschluss vorgeschriebenen bzw. beschlossenen Bestandteile liegen vollständig vor.

Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Bürgermeisterin stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit fest und legt ihn mit dem Schlussbericht der Rechnungsprüfung und einer eigenen Stellungnahme dem Rat vor, der über den Jahresabschluss und die Entlastung beschließt. Der Rat beschließt über den Abschluss und die Entlastung der Bürgermeisterin bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Haushaltsjahr folgt.

Die Bürgermeisterin hat am 30.09.2024 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses gemäß § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG festgestellt.

Die gesetzlich geregelte Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses wurde somit nicht eingehalten.

5.2 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind gemäß § 52 Abs. 1 und 2 KomHKVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Erträge und Aufwendungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden. Für die Rechnungslegung ist eine Staffelform vorgeschrieben.

Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung wird im Prüfbericht verzichtet.

Die formalen Anforderungen des § 52 Abs. 1 und 2 KomHKVO sind durch die vorgelegte Ergebnisrechnung erfüllt.

Bei der stichprobenartigen Prüfung einzelner Positionen der Ergebnisrechnung wurden folgende Feststellungen getroffen:

[B] Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Kto. 302100) sowie der Gewerbesteuerumlage (Kto. 434100) fehlen jeweils die Buchungen der Endabrechnung aus Februar 2018. Eine Feststellung zur korrekten Jahresabgrenzung wurde bereits in der JAP 2015 getroffen und in 2016 ordnungsgemäß umgesetzt. Bei der Gewerbesteuerumlage ergibt sich anhand der Meldung der Gemeinde eine Rückzahlung von 2,8 Mio. €.

[F] Das Gebäude "KiTa Detmarstraße" hätte schon zum Zeitpunkt des Brandes in 2014 außerordentlich abgeschrieben werden müssen, auch wenn lt. Erläuterung evtl. noch die Sanierung geplant war.

5.3 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind nach § 53 Abs. 1 und 2 KomHKVO die in dem Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen auszuweisen. Einzahlungen und Auszahlungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden. Die Finanzrechnung wird in Staffelform aufgestellt.

Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Finanzrechnung wird im Prüfbericht verzichtet.

Die gemäß § 53 Abs. 1 und 2 KomHKVO vorgeschriebene Gliederung und Staffelung wird mit der vorgelegten Finanzrechnung eingehalten.

Bei der stichprobenartigen Prüfung einzelner Positionen der Finanzrechnung wurden folgende Feststellungen getroffen:

[B] Der Finanzmittelbestand in der Finanzrechnung weicht um rd. 2,8 Mio. € vom Bilanzausweis der Liquidien Mittel ab (vgl. 4.4).

[B] Es wird eine Einzahlung ausgewiesen, die erst im Haushaltsjahr 2018 zahlungswirksam eingegangen ist (vgl. 4.4).

5.4 Bilanz

Für die Aufstellung der Bilanz schreibt § 55 KomHKVO eine Kontenform, die einzelnen Gliederungspositionen der Aktiv- und Passivseite und notwendige Hinweise unter der Bilanz vor.

Die diesem Prüfbericht zugrunde liegende Bilanz berücksichtigt diese Vorgaben.

5.4.1 Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die wertbestimmenden Faktoren gegenüber dem Vorjahr verändert angewandt worden sind.

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

5.4.2 Immaterielles Vermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände sind durch Entgelt erworbene Rechte, die mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten zu bewerten sind. Geleistete Investitionszuweisungen sind nur dann zu aktivieren, wenn ihnen eine Gegenleistungsverpflichtung gegenübersteht.

Das immaterielle Vermögen stellt sich zum Abschlussstichtag wie folgt dar:

1. Immaterielles Vermögen	109.467,00 €
1.2 Lizenzen	9.933,00 €
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	99.534,00 €

Die Immateriellen Vermögensgegenstände wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

5.4.3 Sachvermögen

Zum Sachvermögen nach der KomHKVO zählt sowohl das Sachvermögen, welches langfristig bzw. auf Dauer in der Kommune genutzt werden soll, aber auch Sachvermögen, welches kurzfristig für die Herstellung kommunaler Leistungen eingesetzt bzw. veräußert werden soll. Eine Differenzierung zwischen Anlage- und Umlaufvermögen erfolgt in der KomHKVO nicht. Das Sachvermögen umfasst sowohl bewegliche als auch unbewegliche Vermögensgegenstände.

Das Sachvermögen stellt einen wesentlichen Teil des Vermögens der Gemeinde Lemwerder dar und setzt sich zum Jahresabschluss 2017 aus folgenden Positionen zusammen:

2. Sachvermögen	34.089.615,89 €
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.767.331,58 €
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13.419.293,48 €
2.3 Infrastrukturvermögen	7.647.389,70 €
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	83.450,00 €
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.643,24 €
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	1.092.138,00 €
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	459.093,00 €
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.618.276,89 €

Die Prüfung des Sachvermögens führte zu folgenden Feststellungen:

[F] Der Bilanzposten 2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau wird mit rd. 161 T€ zu hoch ausgewiesen, da Anlagen aktiviert worden sind, deren Aktivierungsfähigkeit erst in 2018 bestand.

[F] Belege wurden nicht vollständig vorgelegt und teilweise wurden konsumtive Ausgaben aktiviert.

[H] Für ein Minispielfeld erfolgte keine Abschreibung.

5.4.4 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen setzt sich zum Jahresabschluss 2017 wie folgt zusammen:

3. Finanzvermögen	3.996.322,38 €
3.2 Beteiligungen	3.551.774,82 €
3.4 Ausleihungen	160.809,97 €
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	173.176,50 €
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	6.096,04 €
3.8 Privatrechtliche Forderungen	54.481,09 €
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	49.983,96 €

Die Prüfung des Finanzvermögens ergab folgende Feststellungen:

[B] Es wurden keine Einzel- und Pauschalwertberichtigungen auf den Forderungsbestand ermittelt. Die OP-Listen (Stand 10/2024) wiesen offene Forderungen i. H. v. rd. 80 T€ aus dem Haushaltsjahr 2017 und älter aus.

[B] Der Bilanzposten 3.6 wird um 51.791,11 € zu hoch ausgewiesen. Zum einen weist die Gemeinde eine Forderung i. H. v. 26.200,00 € aus, die der Schuldner bereits in 2017 zahlungswirksam beglichen hatte. Die Forderung wurde gegen eine Verbindlichkeit gebucht (vgl. 5.4.8). Zum anderen wurde ein Passiver Rechnungsabgrenzungsposten für mehrere bereits geleistete Einzahlungen in Gesamthöhe von 25.591,11 € als Forderung eingebucht.

5.4.5 Liquide Mittel

Der § 60 Nr. 32 KomHKVO definiert Liquide Mittel als flüssige Mittel, bestehend aus dem Bargeld, den Guthaben auf laufenden Konten bei Kreditinstituten sowie Schecks und Geldanlagen aus dem Kassenbestand.

Zum Jahresabschluss 2017 betrugen die Liquiden Mittel 20.397.442,11 €.

Die Liquiden Mittel wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

5.4.6 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind in die Bilanz aufzunehmende Korrekturposten. Ihre Aufgabe besteht darin, eine periodengerechte Erfolgsermittlung zu gewährleisten.

ten. Sie werden gebildet, wenn Ausgaben geleistet werden, die erst im Folgejahr Aufwand darstellen. Sie sind in späteren Haushaltsjahren aufzulösen, wenn der entsprechende Aufwand entstanden ist.

Die Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betrugen zum Jahresabschluss 2017 69.404,36 €.

Die Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden im Wesentlichen nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

5.4.7 Nettoposition

Die Nettoposition bezeichnet die Differenz zwischen dem Wert aller Vermögensgegenstände auf der Aktivseite der Bilanz und der Summe der Schulden, Rückstellungen und der passiven Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz.

Zur Nettoposition gehören gemäß § 55 Abs. 3 KomHKVO die Bilanzpositionen Basisreinvermögen, Rücklagen, Jahresergebnis und Sonderposten.

Die Nettoposition setzt sich zum Jahresabschluss 2017 wie folgt zusammen:

1. Nettoposition	43.821.196,88 €
1.1 Basisreinvermögen	36.382.149,91 €
1.1.1 Reinvermögen	36.382.149,91 €
1.3 Jahresergebnis	-3.779.779,77 €
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	-6.932.050,49 €
1.3.2 Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag	10.711.830,26 €
1.4 Sonderposten	3.659.267,20 €
1.4.1 Investitionszuweisungen und- zuschüsse	2.264.712,37 €
1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	821.788,00 €
1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	572.766,83 €

Folgende Sachverhalte haben im Wesentlichen die Entwicklung der Nettoposition beeinflusst:

Die Gemeinde Lemwerder hat das Haushaltsjahr 2017 mit einem Jahresüberschuss von rd. 10,7 Mio. € abgeschlossen.

Die Nettoposition wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

5.4.8 Schulden

Schulden sind alle Geldschulden und Verbindlichkeiten, die dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehen.

Zum Jahresabschluss 2017 betrugen die Schulden 3.355.203,09 €.

Der Betrag setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

2. Schulden	3.355.203,09 €
2.1 Geldschulden	2.792.328,48 €
2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.792.328,48 €
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	227.121,45 €
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	52.964,38 €
2.4 Transferverbindlichkeiten	2.751,80 €
2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuw. und Zusch. f. lfd. Zwecke	2.720,80 €
2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuw. und Zusch. f. Investitionen	2.700,00 €
2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten	2.731,00 €
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	280.036,98 €
2.5.1 Durchlaufende Posten	29.471,02 €
2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	2.960,05 €
2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	35.187,04 €
2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	2.755,97 €
2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	250.565,96 €

Die Entwicklung der Schulden wurde insbesondere durch folgende Sachverhalte geprägt:

Der Anstieg der Bilanzposition 2.1.2 resultiert im Wesentlichen aus Tilgungen (rd. 99 T€) und Kreditaufnahmen (rd. 352 T€) aus der Kreisschulbaukasse.

Die Prüfung der Schulden ergab folgende Feststellungen:

[F] Der Bilanzposten 2.5.4 wird um rd. 150 T€ zu hoch ausgewiesen. Bei einem im Dezember 2017 geschlossenen Kaufvertrag mit entsprechenden Bedingungen für die Eigentumsübertragung lag zum Bilanzstichtag ein schwebendes Geschäft vor. Die Bilanzierungsfähigkeit war erst im Haushaltsjahr 2018 gegeben.

[F] Zudem weist der Bilanzposten 2.5.4 eine Verbindlichkeit i. H.v. rd. 26 T€ aus, deren Geschäftsvorfall eine zahlungswirksame Forderung darstellt (vgl. 5.4.4).

5.4.9 Rückstellungen

Rückstellungen werden für Verpflichtungen gebildet, die dem Grunde nach feststehen, bei denen aber Höhe und/oder Fälligkeit noch ungewiss sind.

Die Bilanzposition setzt sich zum Jahresabschluss 2017 wie folgt zusammen:

3. Rückstellungen	11.510.295,73 €
3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	2.691.535,94 €
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	129.441,54 €
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs u. Steuersch.	8.634.600,00 €
3.8 Andere Rückstellungen	54.718,25 €

Die Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen folgende Sachverhalte:

Aufgrund der erhöhten Gewerbesteuererinnahmen musste die Gemeinde entsprechende Rückstellungen für die im Folgejahr zu entrichtende Kreis- und Finanzausgleichsumlage bilden.

Für erkennbare Risiken wurden grundsätzlich Rückstellungen in einem nach vernünftiger Beurteilung notwendigen Maße gebildet. Die Prüfung folgender Sachverhalte führte zu Feststellungen:

[F] Für Aufwendungen aus unterlassener Instandhaltung hat die Gemeinde Haushaltsreste i. H. v. rd. 213 T€ ins Haushaltsjahr 2018 übertragen. Diese hätten aufwandswirksam als Rückstellung im Jahresabschluss 2017 ausgewiesen werden müssen.

[F] Die Rückstellung im Rahmen des Finanzausgleichs i. H. v. rd. 8,6 Mio. € ist um rd. 189 T€ zu gering ausgewiesen.

5.4.10 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind in die Bilanz aufzunehmende Korrekturposten. Ihre Aufgabe besteht darin, eine periodengerechte Erfolgsermittlung zu gewährleisten. Sie werden gebildet, wenn Einnahmen eingehen, die erst im Folgejahr Ertrag darstellen. Sie sind in späteren Haushaltsjahren aufzulösen, wenn der entsprechende Ertrag entstanden ist.

Die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten betrugen zum Jahresabschluss 2017 -24.443,96 €.

Folgende Feststellungen wurden im Rahmen der Prüfung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten getroffen:

[F] Der Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) hat in Summe einen negativen Ausweis. Ursächlich hierfür ist, dass die Gemeinde einen Ertrag i. H. v. 59.500,00 € gegen den PRAP anstatt gegen Forderungen gebucht hat.

[H] Es wurden mehrere Buchungen in Gesamthöhe von 5.217,43 € ausgewiesen, für die weder Belege vorlagen noch der Sachverhalt bekannt war.

5.4.11 Angaben unter der Bilanz

Gemäß § 55 Abs. 4 KomHKVO sind unter der Bilanz, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, insbesondere:

- Haushaltsreste,
- Bürgschaften,
- Gewährleistungsverträge,
- in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen,
- Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie
- über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge.

Die Regelung des § 55 Abs. 4 KomHKVO soll dem Bilanzadressaten eine möglichst umfassende Beurteilung der Risiken ermöglichen.

Die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre wurden ordnungsgemäß unter der Bilanz vermerkt.

5.5 Fazit

Die Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2017 teilweise nicht ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und somit den gesetzlichen Vorschriften eingeschränkt entspricht.

6. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR HAUSHALTSWIRTSCHAFT

6.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Für die Haushaltswirtschaft sind die Regelungen der §§ 110 ff. NKomVG maßgeblich.

Hervorzuheben ist die Verpflichtung der Gemeinde, die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

Dementsprechend ist der Haushalt sparsam und wirtschaftlich und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung zu führen. Dabei soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.

6.2 Haushaltswirtschaftliche Organisation

Gemäß § 21 Abs. 1 KomHKVO hat die Kommune nach wirtschaftlichen und örtlichen Bedürfnissen eine Kosten- und Leistungsrechnung, ein Controlling und ein unterjähriges Berichtswesen einzuführen.

Eine Kosten- und Leistungsrechnung besteht bisher noch nicht.

Die Einführung eines Controllings ist bisher nicht erfolgt.

Die Einführung eines unterjährigen Berichtswesens muss noch durchgeführt werden.

[B] Es ist festzustellen, dass die Anforderungen aus § 21 Abs. 1 KomHKVO im Wesentlichen nicht umgesetzt werden. Die Gemeinde Lemwerder hat entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung der in § 21 Abs. 1 KomHKVO genannten Instrumente einzuleiten.

6.3 Haushaltswirtschaftliche Instrumente

6.3.1 Teilhaushalte

Gemäß § 4 Abs. 1 KomHKVO wird der Haushalt in Teilhaushalte gegliedert und die Verantwortung für den Teilhaushalt einer Organisationseinheit im Rahmen der örtlichen

Verwaltungsgliederung zugeordnet.

Die Gliederung des Haushalts der Gemeinde Lemwerder in Teilhaushalte entspricht der örtlichen Verwaltungsgliederung.

Die Verantwortung für einzelne Teilhaushalte ist ordnungsgemäß einer bestimmten Organisationseinheit im Rahmen der Verwaltungsgliederung zugeordnet.

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 20.06.2024 mussten keine Teilergebnishaushalte i. S. v. § 2 Abs. 5 KomHKVO für den Jahresabschluss 2017 erstellt werden.

6.3.2 Produkte

Gemäß § 4 Abs. 7 KomHKVO sind in jedem Teilhaushalt die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den jeweils geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung abzubilden.

Ziele und Kennzahlen sollen gemäß § 21 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 7 KomHKVO zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.

Die wesentlichen Produkte mit den dazugehörenden Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den dazu geplanten Maßnahmen wurden grundsätzlich beschrieben.

Der gemäß § 178 Abs. 4 NKomVG i.V.m. § 4 Abs. 2 KomHKVO von der Landesstatistikbehörde erstellte Produktrahmen sowie die Zuordnungsvorschriften wurden eingehalten.

6.3.3 Budgets

Gemäß § 4 Abs. 3 KomHKVO können Teilhaushalte, Produktbereiche, Produktgruppen oder Produkte durch Haushaltsvermerk zu einer Bewirtschaftungseinheit (Budget) erklärt werden. Die Verantwortung für ein Budget wird einer bestimmten Organisationseinheit im Rahmen der Verwaltungsgliederung zugeordnet.

Die Bildung eines Budgets hat zur Folge, dass gemäß § 19 Abs. 1 KomHKVO Ansätze für Aufwendungen einschließlich der Haushaltsreste innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig sind und gemäß § 20 Abs. 2 KomHKVO Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen innerhalb eines Budgets übertragbar werden.

Die von der Gemeinde Lemwerder gebildeten Budgets entsprechen den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Verantwortung für einzelne Budgets ist jeweils einer bestimmten Organisationseinheit im Rahmen der Verwaltungsgliederung zugeordnet.

6.4 Haushaltswirtschaftliche Prozesse

6.4.1 Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2016

Der Rat hat den Jahresabschluss 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG am 16.05.2024 nicht fristgerecht beschlossen.

Der Beschluss wurde rund sieben Jahre zu spät gefasst.

Der Bürgermeisterin wurde Entlastung erteilt.

Die Ergebnisverwendung wurde korrekt beschlossen und im Jahresabschluss 2017 entsprechend ausgewiesen.

Der Beschluss wurde gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG am 14.06.2024 entsprechend der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses erfolgte in der Zeit vom 17.06.2024 bis 25.06.2024.

In der Bekanntmachung wurde auf die Auslegung hingewiesen.

6.4.2 Erlass der Haushaltssatzung

	Haushaltssatzung
beschlossen am:	11.04.2017
genehmigt am:	15.05.2017
bekannt gemacht am:	19.05.2017
in Kraft getreten am:	31.05.2017

6.4.3 Vorläufige Haushaltsführung

Die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 116 NKomVG sind für den Fall maßgebend, dass bei Beginn des Haushaltsjahres die Haushaltssatzung noch nicht wirksam ist.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Lemwerder wurde erst im laufenden Haushaltsjahr am 31.05.2017 wirksam, so dass es bis zu diesem Zeitpunkt nur zulässig war,

- Aufwendungen entstehen zu lassen und Auszahlungen zu leisten, zu denen die Gemeinde Lemwerder rechtlich verpflichtet war oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren, und in diesem Rahmen insbesondere Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen fortzusetzen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren und
- Kredite umzuschulden.

Im Rahmen der Prüfung sind keine Anhaltspunkte bekannt geworden, die auf Verstöße gegen die vorläufige Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2017 hätten schließen lassen können.

6.4.4 Festsetzungen des Haushaltsplanes

Verpflichtungsermächtigungen

Gesamtbetrag	0,00 €
--------------	--------

Steuersätze

Grundsteuer A	370 v.H.
Grundsteuer B	370 v.H.
Gewerbsteuer	385 v.H.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Unerheblichkeitsgrenze (§ 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG)	3.500,00 €
---	------------

Stellenplan

Im Stellenplan der Gemeinde Lemwerder sind insgesamt 81,5 Stellen enthalten. Hier-
von entfallen 79,5 Stellen auf Beschäftigte und 2 Stellen auf Beamte. Die zuständige
Kommunalaufsicht hat den Stellenplan nicht beanstandet.

6.4.5 Ausführung des Haushaltsplanes

Ergebnishaushalt

	Haushaltsplan	Jahresabschluss
Ordentliche Erträge	19.041.100,00 €	37.577.220,58 €
Ordentliche Aufwendun- gen	18.981.600,00 €	26.637.741,86 €

	Haushaltsplan	Jahresabschluss
Außerordentliche Erträge	0,00 €	173.266,04 €
Außerordentliche Auf- wendungen	0,00 €	400.914,50 €

Finanzhaushalt

	Haushaltsplan	Jahresabschluss
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	18.858.200,00 €	37.385.979,71 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	17.829.900,00 €	16.937.917,94 €

	Haushaltsplan	Jahresabschluss
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.001.500,00 €	168.405,55 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.182.800,00 €	1.635.187,63 €

	Haushaltsplan	Jahresabschluss
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €	352.500,00 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	124.000,00 €	123.934,01 €

Die erhebliche positive Abweichung bei den Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von rd. 18,5 Mio. € resultiert im Wesentlichen aus Mehreinzahlungen bei der Gewerbesteuer (PLAN: 10,8 Mio. € zu IST: 29,1 Mio. €).

6.4.6 Kreditaufnahmen

	Haushaltsplan	Jahresabschluss
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)	0,00 €	352.500,00 €

Die Kreditaufnahmen i. H. v. 352.500,00 € waren durch Ermächtigungen aus Vorjahren gedeckt.

6.4.7 Verpflichtungsermächtigungen

Die Gemeinde Lemwerder ist im Haushaltsjahr 2017 keine Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eingegangen, die folgende Haushaltsjahre belasten.

6.4.8 Liquiditätskredite

Nach § 122 NKomVG können Kommunen zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite in der Haushaltssatzung wurde gegenüber dem Vorjahr um 800.000,00 € auf 1.500.000,00 € gesenkt.

Es wurden im Haushaltsjahr 2017 keine Liquiditätskredite in Anspruch genommen.

6.4.9 Entwicklung der Realsteuern

	Vorjahr	Jahresabschluss
Grundsteuer A	60.433,22 €	55.202,80 €
Grundsteuer B	1.150.424,24 €	1.159.342,68 €
Gewerbsteuer	11.707.723,83 €	29.039.938,67 €

6.4.10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Im Haushaltsjahr 2017 sind folgende über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen getätigt worden:

Aufwendungen	0,00 €
Auszahlungen	4.996,22 €

Die Mehrauszahlungen setzen sich wie folgt zusammen:

Zustimmungspflichtig nach § 117 Abs. 1 NKomVG	0,00 €
nicht zustimmungspflichtig nach § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG (Fälle von unerheblicher Bedeutung)	4.996,22 €

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG nur zulässig, soweit sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind. Die Deckung muss im Haushaltsjahr bzw. bei Investitionen gemäß § 117 Abs. 2 NKomVG spätestens im Folgejahr gewährleistet sein. Sofern die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht von unerheblicher Bedeutung sind, sind diese gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG vom Rat zu beschließen.

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Gemeinde Lemwerder diesen Bestimmungen im Haushaltsjahr 2017 nicht nachgekommen ist.

[H] Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zu Punkt 6.4.10 im Schlussbericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2016 hingewiesen, dass die im Haushaltsplan (HH-Plan 2017, S. 16) festgelegte Regelung über die Bereitstellung von über- und außerplanmäßigen Ermächtigungen haushaltswirtschaftsrechtlich i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG nicht zulässig ist.

6.4.11 Haushaltsreste

Haushaltsreste sind im Rahmen des § 20 KomHKVO zulässig. Zu differenzieren ist hierbei zwischen Haushaltsresten mit konsumtivem bzw. investivem Hintergrund. Ermächtigungen für Auszahlungen für eine Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme

bleiben in der Regel bis zur Abwicklung der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Ermächtigungen für Aufwendungen hingegen können nur als Teil eines Budgets oder wenn sie über einen entsprechenden Haushaltsvermerk verfügen, übertragen werden. In diesem Fall bleiben sie längstens ein Jahr nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.

Haushaltsreste führen in keinem Jahr zu einer Buchung im Ergebnis- bzw. Finanzhaushalt, sie erhöhen lediglich die Ermächtigung des Folgejahres.

Es wurden konsumtive Haushaltsreste i.H.v. 471.076,99 € und investive Haushaltsreste i.H.v. 2.997.809,21 € (davon 1.730.244,21 € aus Vorjahren) in das folgende Haushaltsjahr übertragen.

Die übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen befanden sich innerhalb eines Budgets und sind somit übertragbar.

[B] Die Unterscheidung zwischen der Bildung von Haushaltsresten und Rückstellungen wurde nicht eingehalten. Haushaltsreste wurden auch gebildet, wenn eine Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen vorlag.

Die Gemeinde hat für Aufwendungen aus unterlassener Instandhaltung Haushaltsreste i. H. v. rd. 213 T€ gebildet anstatt eine aufwandswirksame Rückstellung auszuweisen.

Die investiven Auszahlungsermächtigungen des Finanzhaushalts bleiben kraft Gesetzes grundsätzlich bis zur Abwicklung der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Es wurde jedoch folgende Feststellung getroffen:

[B] Für die Investitionsmaßnahme "Ernst-Rodiek-Halle - 4. BA" wurden Mittel i. H. v. 444.465,00 € ins Haushaltsjahr 2018 übertragen. Die Gemeinde konnte keine Unterlagen vorlegen, dass Mittel in entsprechender Höhe noch zur Verfügung standen.

Die gebildeten Haushaltsreste wurden, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen waren, ordnungsgemäß unter der Bilanz als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt.

6.5 Haushaltswirtschaftliche Lage

6.5.1 Deckung der Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung

Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 KomHKVO dienen die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit des Finanzhaushalts insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit sowie für die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung.

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit müssen die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit somit mindestens um den Betrag der ordentlichen Tilgung übersteigen, da nur so ein Schuldenabbau erreicht werden kann.

Der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit beläuft sich im Haushaltsjahr 2017 auf 20.448.061,77 €.

Die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung betrugen im Haushaltsjahr 2017 123.934,01 €.

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit decken somit die Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit sowie die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung. Ein Schuldenabbau war somit möglich.

6.5.2 Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung

Gemäß § 110 Abs. 1 NKomVG haben die Kommunen ihre Haushaltswirtschaft so zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

Um dies zu erreichen, soll der Haushalt gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Zudem darf sich die Kommune gemäß § 110 Abs. 7 NKomVG nicht über den Wert ihres Vermögens hinaus verschulden.

Gemäß § 110 Abs. 4 Satz 2 NKomVG ist der Haushalt ausgeglichen, wenn

- der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen
- und
- der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen

entspricht.

Das ordentliche Jahresergebnis beläuft sich auf 10.939.478,72 €.

Der ordentliche Haushalt ist somit gemäß § 110 Abs. 4 Satz 2 NKomVG ausgeglichen.

Das außerordentliche Jahresergebnis beläuft sich auf -227.648,46 €.

Der außerordentliche Haushalt ist somit gemäß § 110 Abs. 4 Satz 2 NKomVG nicht ausgeglichen.

Der Haushalt kann jedoch gemäß § 110 Abs. 5 Satz 1 NKomVG als ausgeglichen gelten, da

- der Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis mit Überschüssen im ordentlichen Ergebnis gedeckt werden kann.

Der Haushalt ist somit gemäß § 110 Abs. 4 Satz 2 NKomVG ausgeglichen.

Gemäß § 110 Abs. 7 NKomVG darf die Kommune sich nicht über den Wert ihres Vermögens hinaus verschulden. Die Kommune hat sich über den Wert ihres Vermögens hinaus verschuldet, wenn eine negative Nettoposition in der Bilanz enthalten ist.

Die Nettoposition der Gemeinde Lemwerder beträgt 43.821.196,88 €.

In der Bilanz ist eine positive Nettoposition ausgewiesen, die Gemeinde Lemwerder hat sich nicht über den Wert ihres Vermögens hinaus verschuldet.

Die stetige Aufgabenerfüllung gemäß § 110 Abs. 1 NKomVG ist für das Haushaltsjahr 2017 somit gesichert gewesen.

7. PRÜFUNGSVERMERK

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung – der Gemeinde Lemwerder für das Haushaltsjahr 2017 geprüft. Weitere Bestandteile des Jahresabschlusses i. S. d. § 128 Abs. 3 NKomVG waren nicht Gegenstand der Prüfung, da die Gemeinde mit Ratsbeschluss vom 20.06.2024 deren Verzicht i. S. d. NBKAG beschlossen hatte. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Niedersachsen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Bürgermeisterin der Gemeinde Lemwerder.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamts besteht darin, zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss teilweise nicht den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere die in diesem Prüfbericht genannten Verstöße gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung führen dazu, dass die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Lemwerder aus folgenden Gründen nur eingeschränkt richtig dargestellt wird:

[B] Der Endbestand der Finanzmittel in der Finanzrechnung wird um rd. 2,8 Mio. € zu hoch gegenüber dem tatsächlichen Bestand der Liquiden Mittel ausgewiesen (vgl. 4.4).

[B] Die Gewerbesteuerumlage wird aufgrund einer falschen Periodenzuordnung zum Haushaltsjahr 2018 um rd. 2,8 Mio. € zu hoch ausgewiesen (vgl. 5.2).

[B] Der Bilanzposten 3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen wird um rd. 52 T€ zu hoch ausgewiesen, da die zwei betroffenen Geschäftsvorfälle keine Forderungen darstellten (vgl. 5.4.4).

[B] Auf den Gesamtforderungsbestand in Gesamthöhe von rd. 182 T€ (Aktiva Bilanzposten 3.6 bis 3.8 abzgl. vg. rd. 52 T€) wurden keine Einzelwertberichtigungen in erforderlicher Höhe von rd. 80 T€ vorgenommen (vgl. 5.4.4).

[B] Der Bilanzposten 2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten wird um rd. 176 T€ zu hoch ausgewiesen, insbesondere aufgrund eines nicht bilanzierungsfähigen schwebenden Geschäfts aus einem Grundstückskaufvertrag (vgl. 5.4.8).

[B] Es wurde keine erforderliche Inventur für das Sachvermögen durchgeführt (vgl. 4.3).

Brake, 23.06.2026



Iris Janßen
Leiterin Rechnungs-
prüfungsamt



Annika Eidner
Rechnungsprüferin



Kai Schäfer
Rechnungsprüfer

8. BESTANDTEILE UND ANLAGEN

8.1 Bestandteile des Jahresabschlusses

- 8.1.1 Bilanz zum 31. Dezember 2017
- 8.1.2 Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017
- 8.1.3 Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

8.2 Anlagen

- 8.2.1 Wertmäßige Feststellungsliste
- 8.2.2 Vollständigkeitserklärung

Aktiva	2016	2017
	- Euro -	- Euro -
1. Immaterielles Vermögen	120.012,00	109.467,00
1.1 Konzessionen		
1.2 Lizenzen	13.032,00	9.933,00
1.3 Ähnliche Rechte		
1.4 Geleistete Investitionszuwendungen und -zuschüsse	106.980,00	99.534,00
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand		
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen		
2. Sachvermögen	33.723.563,96	34.089.615,89
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.290.939,06	7.767.331,58
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	14.027.094,44	13.419.293,48
2.3 Infrastrukturvermögen	8.127.192,75	7.647.389,70
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	88.810,00	83.450,00
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.643,24	2.643,24
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	1.146.173,00	1.092.138,00
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	444.414,00	459.093,00
2.8 Vorräte		
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.596.297,47	3.618.276,89
3. Finanzvermögen	4.008.776,60	3.996.322,38
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		
3.2 Beteiligungen	3.551.774,82	3.551.774,82
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung		
3.4 Ausleihungen	166.088,58	160.809,97
3.5 Wertpapiere		
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	141.300,62	173.176,50
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	41.801,28	6.096,04
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	62.533,25	54.481,09
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	45.278,05	49.983,96
4. Liquide Mittel	4.017.730,32	20.397.442,11
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	70.473,82	69.404,36

Passiva	2016	2017
	- Euro -	- Euro -
1. Nettoposition	33.359.680,62	43.821.196,88
1.1 Basis-Reinvermögen	36.382.149,91	36.382.149,91
1.1.1 Reinvermögen	36.382.149,91	36.382.149,91
1.1.2 Solifehlbetrag aus kameralem Abschluss Minusbetrag		
1.2 Rücklagen		
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses		
1.2.3 Bewertungsrücklage		
1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen		
1.2.5 Sonstige Rücklagen		
1.3 Jahresergebnis	-6.932.050,49	3.779.779,77
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	-9.977.316,02	-6.932.050,49
1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	3.045.265,53	10.711.830,26
Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen	578.795,00	471.076,99
1.4 Sonderposten	3.909.581,20	3.659.267,20
1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	2.477.816,00	2.264.712,37
1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	960.731,00	821.788,00
1.4.3 Gebührenaussgleich		
1.4.4 Bewertungsausgleich		
1.4.5 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	471.034,20	572.766,83
1.4.6 Sonstige Sonderposten		
2. Schulden	3.003.232,84	3.355.203,09
2.1 Geldschulden	2.563.762,49	2.792.328,48
2.1.1 Anleihen		
2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.563.762,49	2.792.328,48
2.1.3 Liquiditätskredite		
2.1.4 Sonstige Geldschulden		
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	253.579,94	227.121,45
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	98.135,18	52.964,38
2.4 Transferverbindlichkeiten	50.504,82	2.751,80
2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten		
2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke		2.720,80
2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen		
2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten		
2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	8.136,82	-2.700,00
2.4.6 Steuerverbindlichkeiten		
2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten	42.368,00	2.731,00
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	37.250,41	280.036,98
2.5.1 Durchlaufende Posten	32.582,42	29.471,02
2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	-3.624,65	-2.960,05
2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	32.916,64	35.187,04
2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	3.290,43	-2.755,97
2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer		
2.5.3 Empfangene Anzahlungen		
2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	4.667,99	250.565,96
3. Rückstellungen	5.541.974,09	11.510.295,73
3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	2.605.228,74	2.691.535,94
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	77.269,10	129.441,54
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung		
3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien		
3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten		
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	2.811.132,12	8.634.600,00
3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren		
3.8 Andere Rückstellungen	48.344,13	54.718,25
4. Passive Rechnungsabgrenzung	35.669,15	-24.443,96

Bilanzsumme	2016	2017
	- Euro -	- Euro -
	41.940.556,70	58.662.251,74

Bilanzsumme	2016	2017
	- Euro -	- Euro -
	41.940.556,70	58.662.251,74

Lemwerder, den	
	Bürgermeisterin der Gemeinde Lemwerder

1 von 12

Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre gemäß §54 Abs. 5 GemHKVO

Haushaltsreste	2.997.809,21
Bürgschaften	453.472,38
Gewährleistungsverträge in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	keine
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	600.081,50
über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	8.763,64

**Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses der Gemeinde
Lemwerder zum 31.12.2017**

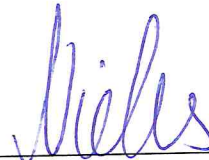
Feststellung der Vollständigkeit und der Richtigkeit des Abschlusses gemäß § 129 Abs.
1 NKomVG.

Hiermit bestätige ich die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses zum
31.12.2017.

Lemwerder, den 30.09.2024



Christina Winkelmann
Bürgermeisterin



Rilana Niehus
Verantwortliche Bereich Finanzen

Ergebnisrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis Vorjahr	Ergebnis Haushaltsjahr	Ansatz Haushaltsjahr	Differenz	aus Spalte 5: bisher nicht bewilligte über-/außer- planmäßige Aufwendungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-16.589.288,60	-34.399.145,08	-16.023.200,00	-18.375.945,08	
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-847.739,25	-648.803,31	-359.300,00	-289.503,31	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-292.819,53	-292.262,08	-182.900,00	-109.362,08	
04. sonstige Transfererträge	-4.253,00	-3.056,00	-5.000,00	1.944,00	
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-406.102,58	-400.539,22	-431.800,00	31.260,78	
06. privatrechtliche Entgelte	-415.861,56	-354.362,35	-369.900,00	15.537,65	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-743.386,56	-1.106.939,99	-1.317.000,00	210.060,01	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-31.998,60	-81.657,54	-31.000,00	-50.657,54	
09. aktivierte Eigenleistung					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	-368.222,54	-290.455,01	-321.000,00	30.544,99	
12.= Summe ordentliche Erträge	-19.699.672,22	-37.577.220,58	-19.041.100,00	-18.536.120,58	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	4.459.684,50	4.595.569,81	4.358.700,00	236.869,81	
14. Aufwendungen für Versorgung	32.444,35	30.086,13	27.500,00	2.586,13	
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.819.038,19	2.025.244,91	2.224.400,00	-199.155,09	
16. Abschreibungen	1.104.391,85	989.123,70	1.151.500,00	-162.376,30	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	8.974,14	59.528,44	41.500,00	18.028,44	
18. Transferaufwendungen	9.609.843,26	18.572.074,14	10.778.800,00	7.793.274,14	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	402.120,04	366.114,73	399.200,00	-33.085,27	
20.= Summe ordentliche Aufwendungen	17.436.496,33	26.637.741,86	18.981.600,00	7.656.141,86	
21. ordentliches Ergebnis	-2.263.175,89	-10.939.478,72	-59.500,00	-10.879.978,72	
22. außerordentliche Erträge	-719.742,66	-173.266,04		-173.266,04	
23. außerordentliche Aufwendungen	-62.346,98	400.914,50		400.914,50	
24. außerordentliches Ergebnis	-782.089,64	227.648,46		227.648,46	
Jahresergebnis	-3.045.265,53	-10.711.830,26	-59.500,00	-10.652.330,26	

Finanzrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2016 - Euro -	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansätze 2017 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Spalte 5: bisher nicht bewilligte über-/außer- planmäßige Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-16.583.352,76	-34.419.729,79	-16.023.200,00	18.396.529,79	
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-815.852,73	-664.577,59	-359.300,00	305.277,59	
03. sonstige Transfereinzahlungen	-5.381,19	-4.038,00	-5.000,00	-962,00	
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-405.643,45	-398.591,25	-431.800,00	-33.208,75	
05. privatrechtliche Entgelte	-1.086.818,57	-356.108,31	-369.900,00	-13.791,69	
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-840.810,11	-1.102.617,12	-1.317.000,00	-214.382,88	
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	-34.902,93	-81.532,93	-31.000,00	50.532,93	
08. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände					
09. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-265.462,30	-358.784,72	-321.000,00	37.784,72	
10. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-20.038.224,04	-37.385.979,71	-18.858.200,00	18.527.779,71	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11. Auszahlungen für aktives Personal	4.240.239,73	4.495.362,00	4.358.700,00	-136.662,00	
12. Auszahlungen für Versorgung	26.458,62	19.104,47	27.500,00	8.395,53	
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für GVG	1.668.277,10	1.996.810,78	2.224.400,00	227.589,22	
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	8.819,14	64.794,44	41.500,00	-23.294,44	
15. Transferauszahlungen	7.027.724,59	9.995.750,31	10.778.800,00	783.049,69	
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	347.831,25	366.095,94	399.000,00	32.904,06	
17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.319.350,43	16.937.917,94	17.829.900,00	891.982,06	
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-6.718.873,61	-20.448.061,77	-1.028.300,00	19.419.761,77	

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2016 - Euro -	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansätze 2017 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Spalte 5: bisher nicht bewilligte über-/außer- planmäßige Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen für Investitionstätigkeit					
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-223.255,90	-123.181,08	-765.000,00	-641.818,92	
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00		-165.000,00	-165.000,00	
21. Veräußerung von Sachvermögen	-160.434,00	-40.045,00	-71.500,00	-31.455,00	
22. Finanzvermögensanlagen					
23. sonstige Investitionstätigkeit	-8.817,43	-5.179,47		5.179,47	
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-392.507,33	-168.405,55	-1.001.500,00	-833.094,45	
Auszahlungen für Investitionstätigkeit					
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	26.568,45	480.541,24	694.500,00	213.958,76	
26. Baumaßnahmen	4.256.410,45	571.568,29	2.207.000,00	1.635.431,71	
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	206.441,89	216.202,89	281.300,00	65.097,11	
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	3.654,25	4.296,27		-4.296,27	
29. Aktivierbare Zuwendungen	224.585,28	362.578,94	0,00	-362.578,94	
30. Sonstige Investitionstätigkeit					
31. = Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.717.660,32	1.635.187,63	3.182.800,00	1.547.612,37	
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	4.325.152,99	1.466.782,08	2.181.300,00	714.517,92	
33. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	-2.393.720,62	-18.981.279,69	1.153.000,00	20.134.279,69	
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	-2.035.000,00	-352.500,00		352.500,00	
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	59.559,01	123.934,01	124.000,00	65,99	
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 34 und 35)	-1.975.440,99	-228.565,99	124.000,00	352.565,99	
37. Finanzmittelbestand (Saldo aus Zeile 33 und 36)	-4.369.161,61	-19.209.845,68	1.277.000,00	20.486.845,68	
38. haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	-396.839,46	-127.093,35		127.093,35	
39. haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	913.078,57	129.133,07		-129.133,07	
40. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Zeile 38 und Zeile 39)	516.239,11	2.039,72		-2.039,72	
41. +/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	-188.331,30	-4.017.730,32		4.017.730,32	
42. = Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende d. Jahres) (Summe a. Zeilen 37,40,41)	-4.041.253,80	-23.225.536,28	1.277.000,00	24.502.536,28	

Wertmäßige Feststellungsliste

Anlage 8.2.1

Nummer	Datum	Typ	Name	Konto-Nr.	Referenz	Notiz	Soll	Haben	Wiederkehrend	Falsche Darstellu
1	31.12.2017	U	Zuführ. zu Pensionsrückst. f.Beamte u. Arbeit	405100	N-2			26.717,00		
1	31.12.2017	U	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Ve	415100	N-2		26.717,00			
Die Zuführung zu den PensionsRST für die Versorgungsempfänger wurde wie für die aktiven Beamten über Kto. 405100 gebucht. Für die Versorgungsempfänger ist das Kto. 4151 zu bebuchen.										
NICHT UMBUCHEN										
2	31.12.2017	U	Tilg. Kred. Inv. Gem., Fmd (fester Zins) >5J	792232	J-2-1		352.500,00			
2	31.12.2017	U	Tilg. Kred. Inv. Gem., Fmd (variabler Zins)>5	792233	J-2-1			352.500,00		
Im Rahmen der Tilgungen und Kreditaufnahmen aus der KSBK wurden die FR-Konten nicht korrekt bebucht.										
NICHT UMBUCHEN										
3	31.12.2017	U	Geb.u.Aufb. bei Kultur-,Sport- u. Gartenanlag	24200	D-1-1			584,61		
3	31.12.2017	U	Vorsteuer	168000	D-1-1		584,61			
Bei der Anlage 101231 (Fluchttreppe Begu) wurden teilweise Bruttopreise angesetzt, obwohl die Begu zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. In Zukunft ist für den Bereich der Begu genau darauf zu achten, dass nur Nettobeträge als Anschaffungswerte (oder auch Aufwand) gebucht werden.										
NICHT UMBUCHEN										
4	31.12.2017	U	Kommunale Steuern u.übrige öff.-rechtl.Forde	159100	R-3		59.500,00			
4	31.12.2017	U	Passive Rechnungsabgrenzung	290100	R-3			59.500,00		
4	31.12.2017	U	Konzessionsabgaben	651100	R-3			59.500,00		
4	31.12.2017	U	Dummy-Konto	888888	R-3		59.500,00			
Die erst in 2018 erhaltenen Abschläge aus den EWE-Konzessionsabgaben wurden unzulässig zahlungswirksam in das HH-Jahr 2017 umgebucht. Die Einbuchung der Forderung erfolgte gegen den PRAP.										
PRAP (290100) in 2018 BEREINIGEN										
5	31.12.2017	U	Geb.u.Aufb. bei Kultur-,Sport- u. Gartenanlag	24200				1.261,94		
5	31.12.2017	U	AfA auf Gebäude	471130			1.261,94			

Nummer	Datum	Typ	Name	Konto-Nr.	Referenz	Notiz	Soll	Haben	Wiederkehrend	Falsche Darstellu
Anl. 101238 Minispielfeld KiTa: Das Spielfeld wurde auf dem falschen Konto aktiviert und daher nicht abgeschrieben. Außerdem ist das Aktivierungsdatum mindestens einen Monat zu spät. Nach Aussage der Gemeinde soll die Anlage 2018 auf das richtige Konto umgebucht werden. Zusätzlich dazu ist dann noch die fehlende Abschreibung aus 2017 (Mai bis Dezember)nachzuholen.										
KORRIGIEREN IN 2018										
6	31.12.2017	U	Fahrzeuge	61000	D-7-7			777,69		
6	31.12.2017	U	AfA auf Fahrzeuge	471160	D-7-7		777,69			
Anl. 101202 MTW FW Lemwerder: Die nachträglichen Anschaffungswerte werden gemeinsam mit dem bisherigen Restbuchwert nur noch über die RND (bis 30.09.2026) abgeschrieben, die vorgenommene AfA ist zu gering										
NICHT UMBUCHEN										
7	31.12.2017	U	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstl	151100	M-5-1			26.200,00		
7	31.12.2017	U	Verbindlichkeiten aus Akontozahlungen	279200	M-5-1		26.200,00			
Die Gemeinde hat ggü. dem Landkreis sowohl eine Forderung als auch eine Verbindlichkeit i. H. v. 26.200,00 € ausgewiesen. Die Forderung war jedoch bereits in 2017 durch Zahlung ausgeglichen. Die Ausweis der Verbindlichkeit erschließt sich nicht.										
NICHT UMBUCHEN										
8	31.12.2017	U	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgl	286100				189.200,00		
8	31.12.2017	U	Allgemeine Umlagen an Land	437100				425.800,00		
8	31.12.2017	U	Kreisumlage	437210			615.000,00			
Die Berechnungen für die Rückstellungen der Kreis- und FAG-Umlage wurden nicht korrekt vorgenommen.										
NICHT UMBUCHEN										
9	31.12.2017	U	Instandhaltungsrückstellungen	283100				213.576,99		
9	31.12.2017	U	Unterhaltung d.sonstigen unbeweglichen Verm	421200			213.576,99			

Nummer	Datum	Typ	Name	Konto-Nr.	Referenz	Notiz	Soll	Haben	Wiederkehrend	Falsche Darstellu
			Es wurden für Maßnahmen für unterlassene Aufwendungen aus Instandhaltungen Haushaltsreste ins HH-Jahr 2018 übertragen. Für diese hätten im HH-Jahr 2017 aufwandswirksame Rückstellungen gebildet werden müssen.							
			NICHT UMBUCHEN							
							1.355.618,23	1.355.618,23		
			Jahresüberschuss/-fehlbetrag	10.307.013,64						

Vollständigkeitserklärung

Jahresabschluss zum 31.12.2017
Frau Bürgermeisterin Christina Winkelmann

gibt persönlich folgende Erklärung ab:

Aufklärungen und Nachweise

1. Dem Rechnungsprüfungsamt wurden die von ihm gemäß gesetzlicher Vorschriften (§ 128 Abs. 2 NKomVG) verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt.
2. Folgende Auskunftspersonen wurden angewiesen, dem Rechnungsprüfungsamt alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

Die Amts-, Fachdienst-, Fachbereichs-, Dezernatsleiter/in

Sven Warns, Kämmerer der Gemeinde Lemwerder

sowie folgende Mitarbeiter/innen der Kämmerei und Kasse

Claudia Rehn, Kassenleiterin

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung

3. Es sind alle Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
4. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle Geschäftsvorfälle, die für das Haushaltsjahr buchungspflichtig waren, erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu Grunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen).
5. Die nach der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme wurde sichergestellt.
6. ~~Bei der Inventur sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden erfasst worden. Eine körperliche Bestandsaufnahme ist dabei nicht erfolgt.~~
7. Die in der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung vorhandenen erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden. Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung wurde
 - ☐ von mir wahrgenommen.
 - ☐ auf **Herrn Sven Warns** übertragen und hiervon wahrgenommen.

Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht

8. Der Jahresabschluss beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse (z.B. drohende Verluste aus schwebenden Verfahren) und Abgrenzungen, sämtliche Aufwendungen und Erträge und sämtliche Aus- und Einzahlungen. Die Erstellung eines Anhangs inkl. Rechenschaftsbericht war aufgrund des Ratsbeschlusses vom 20.06.2024 nicht erforderlich.
9. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
- bestehen nicht.
- ☒ sind im Jahresabschluss enthalten
10. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes des Vermögens-, der Schulden und der Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen
- ☐ bestehen nicht.
11. Imeteiligungsbericht ist die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Gemeinde, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabchlusses angehören, vollständig erläutert. Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen bestanden am Abschlussstichtag
- ☐ nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind
12. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Verlustübernahmeverträgen und sonstigen Sicherheiten bestanden am Abschlussstichtag
- ☐ nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind.

13. Rückgabeverpflichtungen für in der Jahresbilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Abschlussstichtag

☐ nicht.

14. Derivative Finanzinstrumente (z.B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungsswaps, Forward Rate Agreements und Forward Forward Deposits) bestanden am Abschlussstichtag

☐ nicht.

15. Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune von Bedeutung sind oder werden können (z.B. wegen ihres Gegenstandes, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag

☐ nicht.

16. Die aus den unter Punkt 15. genannten Verträgen für Folgejahre resultierenden finanziellen Verpflichtungen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen – soweit sie nicht in der Bilanz erscheinen –

☐ bestanden am Abschlussstichtag nicht.

17. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind,

☐ lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.

18. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems

☐ sind vollständig mitgeteilt worden.

19. Alle bekannten Täuschungen und Vermögensschädigungen sind mitgeteilt worden.

Lemwerder, den 25.06.2026

Ort, Datum



Christina Winkelmann
Bürgermeisterin

Unterschrift

Anlagen:

J wie in der v. g. Erklärung durch Ankreuzen angegeben